

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Ingenieurwesen-Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Osnabrück
Standort:	Osnabrück
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Die Hochschule hat gemeinsam mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme eingereicht, die bei der Entscheidung des Akkreditierungsrats Berücksichtigung gefunden hat und dazu führt, dass der Akkreditierungsrat - nach intensiver Beratung - zu einer von den Vorschlägen der Akkreditierungsagentur und des Gutachtergremiums abweichenden Entscheidung gelangt ist, was nachfolgend erläutert wird.

Zum Abschnitt Studiengangsprofile (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 7f.):

Die Akkreditierungsagentur schlägt folgende Auflage vor: "Der Hinweis darauf, dass es sich um einen Teilzeitstudiengang handelt, ist in den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ zu übernehmen."

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme vom 07.03.2022 dar, dass sie die entsprechende Ergänzung im Rahmen einer Neufassung der Prüfungsordnung aufgenommen hat. Sie belegt dies mit einem Exemplar der Prüfungsordnung als Annex zur Stellungnahme. Aus diesem Grund kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, die Auflage nicht zu erteilen.

Zum Abschnitt Modularisierung (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9):

Die Akkreditierungsagentur schlägt folgende Auflage vor: "Für die Prüfungsformen Bachelorarbeit, Projektbericht, Praxisbericht und Hausarbeit ist zum Beispiel im Modulhandbuch der Umfang anzugeben."

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme vom 07.03.2022 dar, dass sie die entsprechenden Ergänzungen in den Modulbeschreibungen vorgenommen hat. Sie belegt dies mit einem aktualisierten Exemplar des Modulhandbuchs, welches zusammen mit der Stellungnahme eingereicht wurde. Aus diesem Grund kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, die Auflage nicht zu erteilen.

Zum Abschnitt Curriculum (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15ff.):

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Die Ausnahmeregelung (§ 8 ZZO), nach der in Ausnahmefällen auf die praktische Ausbildung ganz oder teilweise als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden kann, ist zu streichen."

Das Gutachtergremium begründet dies im Akkreditierungsbericht mit dem Umstand, dass das berufsbegleitende Studium auf Wissen und Kompetenzen einer praktischen Vorbildung aufbaut. Vor diesem Hintergrund erschließe sich dem Gremium der Verzicht auf die praktische Vorbildung nicht.

Die Hochschule führt gemäß Akkreditierungsbericht an, dass es sich hierbei um eine Regelung handele, die Studierbarkeitshürden abbauen solle, gleichwohl jedoch bisher nicht zum Einsatz gekommen sei. In ihrer Stellungnahme vom 07.03.2022 legt die Hochschule nun dar, dass die formulierte Ausnahmeregelung aus § 8 ZZO nach interner Rücksprache gestrichen wurde, da diese auch über entsprechende Härtefallanträge, die in entsprechenden Grundrechten wurzeln, aktiviert werden könne und es demnach keiner expliziten Regelung in einer Ordnung bedürfe. Sie belegt dies mit einem überarbeiteten Exemplar der ZZO, welches der Stellungnahme anhängt. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund keine Notwendigkeit mehr, für diesen Aspekt eine Auflage zu erteilen.

